

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mohorn, Münzig, Neufkirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Möhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Verne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unterndorf, Weistroy, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pfg. pro viergespaltene Corpuzzeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 62.

Sonnabend, den 25. Mai 1901.

60. Jahrg.

♣ Pfingsten. ♣

Nun ist der Frühling eingezogen,
Im Blüthenschimmer träumt die Welt,
Es wölbt der Wald die grünen Bogen
Zum wöniglichen Schattenzelt;
Die Maien winken hell vom Laube,
Ein Strom voll Duft und Leben kreist,
Und ahndend fühlt der fromme Glaube
Durch alle Welt den heil'gen Geist.

Es ist kein Hochfest ja gekommen,
Der Pfingsten schöne Feiertzeit,
Und von der Erde weggenommen
Scheint alle Nacht und Traurigkeit.
Auf Gräbern selbst deckt Blüthenhülle
Den stummen, todten Jammer zu,
Und durch die Fluren wagt die Fülle
Der Menschen heut' in sel'ger Ruh.

Des Werktags Sorgen, Lärmen, Hasten,
Es ist verstummt, es scheint vorbei,
All überall ein fröhlich' Rasten,
In tausend Seelen sonn'ger Mai;
Doch in den Lüften jauchzet Lieder
Der kleinen Vögel Venesluft,
Von Berg und Thälern hallt es wider
Aus festesfroher Menschenbrust.

Und dennoch birgt sich unvergessen
In mancher Seele stumm's Leid,
Und manches Herz will's fast zerpressen
In dieser schönen, blüh'nden Zeit;
Je mehr es jauchzet in weiter Runde,
Je herrlicher die Welt erscheint,
Um desto heißer brennt die Wunde,
Wenn einsam, bang ein Auge weint.

Es geht viel Jammer durch die Erde,
Von dem kein Mensch wohl weiß und ahnt,
Und ob auch nach des Herren: Werde!
Der Frühling neu den Pfad sich bahnt,
Er kann oft nicht den Zugang finden
In ein gequältes Menschenherz,
Mit allen Blüthen nicht umwinden
Trostvoll das Leid, den stummen Schmerz.

Breit aus die Schwingen, Geist der Gnaden
Wie Frühlingsswehen mild und lind
Sucht auf, die so mit Leid beladen,
Gequält, gekränkt, in Elend sind!
D such' sie auf in ihrer Kammer,
Wo sie kein Veneshauch umfließt,
Reiß sie heraus aus ihrem Jammer,
Zeig' ihnen einen Weg und Trost!

Läßt sie auf's neu' empor sich raffen,
Leg' auf ihr wundes Herz die Hand,
Gieb ihnen Muth und Kraft zum Schaffen
Und leisen Hoffens Unterpfand!
O wenn an deinem Fest hienieden
Dein Odem um die Erde kreist,
So bring auch allen deinen Frieden,
Du Gnadenspender, heil'ger Geist!

Sämmtliche Besitzer und Pächter von Steinbrüchen werden darauf hingewiesen, daß nach § 27 der Verordnung betr. die Bundesbestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 26. Januar 1894 die Herausgabe von Sprengstoffen, die den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, an die in den Steinbrüchen beschäftigten Arbeiter u. s. w. nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden darf, die nach den erlassenen Anordnungen ihrerseits zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind.

Diese Personen sind verpflichtet, über die Herausgabe ein Buch zu führen, das den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Herausgabe, die Menge der herausgegebenen Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 367, Nr. 5 des Strafgesetzbuches bestraft, soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1889 verwirkt sind.

Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, am 10. Mai 1901.

J. A.:

Dr. von Brescius, Bez.-Ass.

Die diesjährige Aushebung im Aushebungsbezirke Rossen wird

am 4., 5., 6. und 7. Juni

täglich von Vormittags 8¹/₂ Uhr an im Gasthose zum „Deutschen Haus“ in Rossen, stattfinden.

Zur Vorstellung kommen:

- die als tauglich zur Aushebung,
- die zur Ersatz-Reserve und
- die zu dem Landsturm 1. Aufgebots

in Vorschlag gebrachten, sowie

die als dauernd untuglich auszumusternden Militärpflichtigen.

Den vorzustellenden Mannschaften werden von hier aus durch die Ortsbehörden besondere Befestigungs-Ordres zugehen, es werden dieselben aber hierdurch noch besonders

angewiesen, sich zu Vermeidung der sie bei ihrem Nichterscheinen nach § 26⁷ und § 66⁷ der Behrordnung treffenden Strafen und Nachtheile zur bestimmten Zeit an dem angegebenen Orte pünktlich, übrigens in reinlichem, nüchternem Zustande einzufinden. Ferner haben die Bestellungspflichtigen zu Vermeidung von Geld- und event. Haftstrafe den **Loosungs-Schein** und die **Ordre** mit zur Stelle zu bringen, im Aushebungs-terminen selbst aber sich ruhig zu verhalten und den Anordnungen der Ersatz-Behörde und deren Organe unweigerlich Folge zu leisten.

Gleichzeitig werden die Stadträthe von Rossen und Lommahsch, sowie die Herren Bürgermeister von Wilsdruff und Siebenlehn und die Herren Gemeindevorstände der zum Rössener Aushebungsbezirke gehörigen Ortschaften veranlaßt, zu den anberaumten Aushebungsterminen sich mit einzufinden, bezw. einen geeigneten Vertreter abzuordnen.

Ferner haben die genannten Ortsbehörden den eintretenden **Zug** und **Wegzug** Bestellungspflichtiger unter Beifügung der erforderlichen Stammlisten-Nachträge und Loosungs-Scheine ungesäumt anher anzuzeigen.

Meissen, am 7. Mai 1901.

Der Civil-Vorsitzende der Königlichen Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirkles Rossen.

J. B.:

Dr. Geerkloh, Bez.-Ass.

G.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Kgl. Amtshauptmannschaft wird der von Burkhardswalde nach Groitzsch führende Kommunikationsweg vom 3. bis 7. Juni c. wegen Schüttung gesperrt und der Verkehr auf den Burkhardswalde-Schmiedewalder Kommunikationsweg und auf den sogen. Erzweg verwießen.

Burkhardswalde, am 24. Mai 1901.

Döring, Gem.-Vorst.